

Az.: 3 A 246/17
3 K 1455/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Polizeirechts, Versammlungsrecht
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 25. Januar 2018

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 31. August 2016 - 3 K 1455/14 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme anlässlich seiner beabsichtigten Teilnahme an einer Kundgebung.
- 2 Am 16. November 2013 fand zwischen 18 Uhr und 21 Uhr auf dem Schneeberger Markt ein Aufzug mit Kundgebung unter dem Motto „Fragt uns Bürger! Wir sagen NEIN zum Asylmissbrauch!“ statt. Anmelder war Herr S..... H....., Vorsitzender des NPD-Kreisverbands E..... Daneben fand ein Aufzug zu dem Thema „Schneeberg für Menschlichkeit will für Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit demonstrieren“ zwischen 17 Uhr und 20 Uhr in Schneeberg statt. Anmelder waren mehrere Fraktionen im S..... Stadtrat. Ein dritter Aufzug fand mit dem Thema „Refugees Welcome - Gegen den rassistischen Mob in Schneeberg und Überall“ zwischen 14 Uhr und 22 Uhr statt. Anmelderin war Frau J..... N....; der Aufzug war dem linken politischen Spektrum zuzuordnen.
- 3 Nr. 4.1.2 des Einsatzbefehls der Polizeidirektion Chemnitz vom 14. November 2013 sah im Hinblick auf den Aufzug von Herrn H..... u. a. Kontrollen von Versammlungsteilnehmern, das Errichten einer Fahrzeugsperrung im Bereich des Marktes zwischen dem Aufzug der NPD und dem Aufzug der Stadtratsfraktionen, den Schutz der Versammlung, das Freihalten der Aufzugsstrecke und die Benutzung von mobilen Verkehrsleiteinrichtungen vor (S. 8 f. des Einsatzbefehls). Die Leitlinien des

Einsatzbefehls (Nr. 3.2.3) sahen ein Trennungsgebot zwischen den unterschiedlichen politischen Lagern vor. Ein Aufeinandertreffen gewaltbereiter Personen aus dem links- und rechtsextremistischen Spektrum sei aufgrund der zu erwartenden Gewalteskalation zu verhindern. Nach Nr. 3.2.5 der Leitlinien sollte bei allen polizeilichen Maßnahmen zwischen friedlichen und unfriedlichen Versammlungsteilnehmern und Unbeteiligten differenziert werden. Nr. 4.1.9 des Einsatzbefehls sah im Hinblick auf den Aufzug des linken Spektrums u. a. selektive Zugangskontrollen von Versammlungsteilnehmern vor. Gemäß Nr. 5.10 des Einsatzbefehls waren die Versammlungsteilnehmer in drei Gruppen - rot für gewaltbereit, gelb für schwer einzuschätzende Gewaltneigung und grün für Teilnehmer ohne Gewaltneigung - zu „kategorisieren“ gewesen.

- 4 Der Aufzug von Herrn H..... begann gegen 18.35 Uhr mit einer Auftaktkundgebung von 2.000 Personen auf dem Schneeberger Marktplatz. Der Aufzug setzte sich um 19.35 Uhr mit ca. 1.500 Personen in Bewegung und traf um 20.05 Uhr wieder auf dem Markt ein. Dort fand die Abschlusskundgebung unter Teilnahme von 700 Personen statt. Die Versammlung wurde um 20.25 Uhr beendet. Daraufhin verließen die Versammlungsteilnehmer den Markt in alle Richtungen zügig.
- 5 Der Aufzug der Stadtratsfraktionen begann um 17.10 Uhr mit 800 Teilnehmern. Um 17.40 Uhr traf der Aufzug mit 1.200 Teilnehmern am Zwischenkundgebungsort ein. Um 18.50 Uhr begann der Rückweg. Die Versammlung, an der dann noch etwa 500 Personen teilnahmen, wurde um 19.20 Uhr beendet. Insgesamt nahmen 1.500 Personen an der Versammlung teil.
- 6 Der Aufzug von Frau N.... traf um 17.20 Uhr am Zwischenkundgebungsort ein. Aus der Versammlung setzten sich nach der Abschlussmeldung der Polizeidirektion Chemnitz vom 16. November 2013 Kleingruppen in das Stadtgebiet ab. Um 19.12 Uhr setzte der Aufzug seinen Marsch auf der Strecke, wie in dem Auflagenbescheid des Landratsamts Erzgebirgskreis vom 14. November 2013 angegeben, fort. Um 20.45 Uhr trafen 700 Teilnehmer am Ausgangspunkt ein. Schon vorher hatte eine starke Abwanderung zu den Fahrzeugen eingesetzt. Die Versammlung wurde um 21.19 Uhr beendet. Die letzten Busse verließen gegen 0.00 Uhr die Stadt.

- 7 Insgesamt nahmen 3.950 Teilnehmer an den Versammlungen teil. Der Verlauf wurde insgesamt als friedlich bezeichnet. Gemäß Nr. 11 der Abschlussmeldung wurden elf Straftaten sowie eine Ordnungswidrigkeit verzeichnet.
- 8 Der Kläger hat am 4. März 2014 Klage erhoben. Zu ihrer Begründung hat er vorgetragen, dass er am 16. November 2013 an der Versammlung des Landesverbandes der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN (künftig: Grüne) in Chemnitz teilgenommen habe. Der Kreisverband der Grünen habe aufgerufen, in diesem Zusammenhang an der Gegenversammlung in Schneeberg teilzunehmen. Er sei mit zwei Begleitern zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr in Schneeberg angekommen. Sie hätten an der Auftaktkundgebung der Stadtratsfraktionen in der Marienstraße von Schneeberg teilgenommen. Mit dem Demonstrationzug sei er mit seinen Begleitern zur Zwischenkundgebung auf dem Frauenmarkt gegangen. Nachdem er den Reden eine Weile zugehört habe, habe er sich einen Eindruck von der Kundgebung auf dem Schneeberger Markt verschaffen wollen. Es sei ihm „darum gegangen zu erfahren, was tatsächlich gesagt werde und was die Menschen bewegt habe, zu diesen Demonstrationen zu gehen“. Er sei „interessiert gewesen, wo die Ängste der (an den) Demonstrationen des rechten Lagers teilnehmenden Bürger hergekommen seien“. Vom Frauenmarkt sei er in Richtung des Markts gelaufen. Etwa auf Höhe der Lößnitzer Gasse, eventuell auch etwas davor, sei er an eine Polizeisperre gelangt. Er sei von einem Polizeibeamten angehalten und gefragt worden, wohin er und seine Begleiterin gehen wollten. Sie hätten ihm gesagt, dass sie auf den Markt wollten, um sich die Demonstrationen anzuschauen. Auf die Frage, ob sie für oder gegen das Asylbewerberheim seien, meinte er geantwortet zu haben, er sei jedenfalls nicht dagegen. Daraufhin sei ihnen der Zutritt verwehrt worden. Er sei mit einem Wintermantel und Winterschuhen ordentlich bekleidet gewesen und habe auch sonst keine Auffälligkeiten gezeigt. Einer Bundestagsabgeordneten sei nach Vorlage ihres Bundestagsausweises der Zugang zum Marktplatz gestattet worden. Nachdem er noch eine Weile beobachtet habe, ob andere zu der rechten Demonstration gegangen seien, sei er anschließend zurück zu der Kundgebung des bürgerlichen Lagers gegangen. Ihm sei vom Landesverband mitgeteilt worden, dass ein Mitglied des Kreisverbands Zwickau an der Versammlung auf dem Markt teilgenommen und er ein Schild bei sich geführt habe, auf dem wohl „Flüchtlinge willkommen“ gestanden habe. Später sei

dieser von Polizeibeamten gebeten worden, die Kundgebung zu verlassen. Er selbst habe an der Polizeisperre auch darauf hingewiesen, dass er Rechtsanwalt sei.

9 Die Klage sei als Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig. Das Teilnahmeverbot sei rechtswidrig gewesen. Es könne nicht auf § 19 Abs. 4 SächsVersG gestützt werden. Das Verbot könne auch nicht auf § 3 SächsPolG gestützt werden. Denn das Versammlungsgesetz gehe dem Polizeigesetz als Spezialgesetz vor. Soweit das Polizeigesetz im Vorfeld und mangels spezieller Regelung im Sächsischen Versammlungsgesetz nicht gesperrt sei, sei § 3 SächsPolG im Lichte des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit auszulegen. Art. 8 Abs. 1 GG garantiere die Anwesenheit auf einer Versammlung. Es sei nicht nur eine zustimmende Teilnahme geschützt, sondern auch die Teilnahme, die auf eine kontroverse Auseinandersetzung in der Sache abziele. Daher habe er auch das Recht, an der Versammlung teilzunehmen, um dort sein Missfallen zu äußern. Durch seine Teilnahme habe keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestanden. Die von dem Polizeibeamten zur Identifizierung potenzieller Störer gestellte Frage sei nicht geeignet gewesen. Denn sie habe zu einer Art Gesinnungsprüfung geführt. Eine konsequente Trennung zwischen der Versammlung des bürgerlichen Lagers und der rechten Kundgebung habe nicht bestanden. Die vom Beklagten vorgebrachten Umstände, nämlich, dass er auf der Landesliste der sächsischen Grünen kandidiere und sein Name bei einer Demonstration des rechten Spektrums benannt worden sei, seien von dem Polizeibeamten nicht erwogen worden. Für den Vorwurf, er habe in der Vergangenheit mehrfach gegen das Versammlungsgesetz verstoßen und zeige Sympathie zu den Aufzügen von Frau N...., gäbe es keine Anhaltspunkte.

10 Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, dass das an ihn am 16.11.2013 in Schneeberg ausgesprochene Verbot, an der Versammlung der Initiative „Schneeberg wehrt sich“, mit dem Motto „Fragt uns Bürger! Wir sagen NEIN zum Asylmissbrauch“ teilzunehmen, rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt hat.

11 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

12 Wegen der Konkurrenz von Veranstaltungen unterschiedlicher politischer Lager habe bei der Einsatzplanung die Annahme bestanden, dass es zu Blockaden und Angriffen auf die Veranstaltung des jeweils anderen politischen Spektrums kommen werde. Wegen des bei früheren Veranstaltungen beobachteten Verhaltens von Versammlungsteilnehmern aus dem linken Spektrum habe der Polizeieinsatz darauf hingeezielt, die verschiedenen politischen Gruppierungen zu trennen. Denn wegen der bundesweiten Mobilisierung des linken Spektrums im Internet habe die Gefahr erneuter Verstöße gegen das Versammlungsgesetz bestanden. Am 16. November 2013 sei es vermehrt durch Versammlungsteilnehmer des linken Spektrums zu unfriedlichem Verhalten gekommen. Es habe eine angespannte Situation geherrscht, deren Eskalation maßgeblich habe nur dadurch verhindert werden können, dass die Teilnehmer der unterschiedlichen politischen Versammlungen durch ein massives Polizeiaufgebot voneinander getrennt worden seien. Dem habe man durch die Wahl der Aufzugsstrecken Rechnung getragen. Dabei sei aber auch zum Teil Hör- und Sichtkontakt hergestellt worden, wodurch Einfluss auf die Meinungsbildung und Meinungskundgabe der anderen Versammlung hätte genommen werden können. Die Tatsache, dass die Versammlungen bei einbrechender Dunkelheit stattgefunden hätten, ein einheitlicher Dresscode nicht mehr vorhanden gewesen sei und der Aufzug von Herrn H..... Fackeln mit sich getragen habe, habe zu einer Gefahrengemengelage geführt, die nur durch ein striktes Trennungsgebot anhand des Inhalts der politischen Meinung hätte kontrolliert werden können. Die Polizeikräfte seien sehr um ein einheitliches und widerspruchsfreies Handeln bemüht gewesen. Den Personen, die sich der jeweiligen Versammlung in solidarischer und friedlicher Absicht hätten anschließen wollen, sei der Zutritt nicht verwehrt worden. Es hätte nicht jede Person gestoppt und hinsichtlich ihrer Gesinnung befragt werden müssen. Die Polizeibeamten hätten aufgrund von Erfahrungen gehandelt, die bei vergleichbaren Einsätzen gesammelt worden seien. Einen abgeschlossenen Abgrenzungskatalog mit Kriterien zur Ermittlung, wer friedlich sei und welche politischen Ansichten vertreten würden, habe es nicht gegeben. Als Indizien hätten beispielsweise das Auftreten gegenüber den Polizeibeamten, die Kleidung und das Erscheinungsbild des Gegenübers insgesamt herangezogen werden können. Dass der Kläger zu verstehen gegeben habe, Rechtsanwalt zu sein, sei dabei unbeachtlich gewesen. Die Zulassung einer Bundestagsabgeordneten zu der Versammlung von Herrn H..... sei nicht zulässig gewesen. Der Grund dafür sei vermutlich gewesen, dass der betreffende Polizeibeamte

durch die Bundestagsabgeordnete verunsichert worden sei. Hierdurch habe aber für den Kläger kein Anspruch auf Teilnahme bestanden. Dem Kläger sei es problemlos möglich gewesen, an dem Aufzug von Frau N.... teilzunehmen. Eine grundsätzliche „Affinität“ des Klägers mit diesem Aufzug sei nicht aus der Luft gegriffen; der Kläger werde von der rechten Szene in einem Atemzug mit dieser genannt. Im Übrigen handele es sich bei ihm um einen mindestens lokal bekannten Politiker der Grünen. Diese Partei habe in Leipzig in der Vergangenheit mit Frau N.... zusammengearbeitet. Es sei durchaus wahrscheinlich gewesen, dass der Kläger auf der Versammlung von Herrn H..... hätte als Gegner erkannt werden können. Es hätte leicht zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen können. Die Polizei hätte ihn dann nicht effektiv vor Übergriffen schützen können. Ob der Kläger in friedlicher Absicht an der Kundgebung von Herrn H..... habe teilnehmen wollen, müsse mit Nichtwissen bestritten werden, da er in der Vergangenheit an Aktionen teilgenommen habe, deren Sinn in der Störung oder Verhinderung rechter Versammlungen bestanden habe. Aufgrund der Tatsache, dass die Veranstaltung von Frau N.... um 18.50 Uhr geendet habe, habe angenommen werden können, dass einige Teilnehmer diese Veranstaltung zur Kundgebung von Herrn H..... hätten durchdringen wollen. Es sei bekannt gewesen, dass es unter den Versammlungsteilnehmern des linken Lagers etwa 200 Personen mit hohem Gewaltpotenzial gegeben habe. Unter den Versammlungsteilnehmern des rechten Lagers habe es 40 bis 50 gewaltbereite Fußballfans gegeben. Daher habe das Verbot, an der Versammlung von Herrn H..... teilzunehmen, auch dem Schutz des Klägers vor Übergriffen gedient.

- 13 In der mündlichen Verhandlung am 31. August 2016 wurde der Kläger informatorisch befragt. Des Weiteren wurden die Bundestagsabgeordnete sowie ein Polizeibeamter als Zeugen einvernommen.
- 14 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, dass die Klage zulässig sei. Es bestehe ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, da es hier um einen typischerweise sich kurzfristig erledigenden, aber nicht unerheblichen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG gehandelt habe. Die Klage sei jedoch nicht begründet. Der Polizeibeamte habe dem Kläger zu Recht den Zugang zur Auftaktveranstaltung des Aufzugs des Herrn H..... versagt. Das Verbot gegenüber

dem Kläger, der von der Kundgebung der Stadtratsfraktionen kommend etwa in Höhe der Kirchgasse auf dem Markt durch eine polizeiliche Absperrung am Zutritt des Marktes gehindert worden war, habe sich als rechtmäßig erwiesen. Das Gesamtkonzept von Versammlungsbehörde und Polizei habe dem Ziel gedient, mittels räumlicher Trennung der einzelnen Aufzüge und Kundgebungen trotz bestehender Sicherheitsbedenken und der Teilnahme auch gewaltbereiter Personen jedem Teilnehmer angesichts des grundrechtlichen Anspruchs nach Art. 8 Abs. 1 GG die Möglichkeit der Teilnahme an einem Aufzug oder an einer Kundgebung zu gemeinsamen Meinungsbildung und Meinungskundgabe zu ermöglichen. Das Betretungsverbot finde vorliegend seine Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 1 SächsVersG. Der Umsetzung des Grundsatzes der praktischen Konkordanz, allen friedlichen Teilnehmern der verschiedenen Veranstaltungen die Ausübung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu ermöglichen, habe das dem damaligen Sicherheitskonzept zugrunde gelegte strikte Trennungsprinzip gedient. Dies sei aufgrund der Erfahrungen vorangegangener Konfliktlagen vor Ort, der zu erwartenden Teilnehmerzahlen und der schwierigen örtlichen Verhältnisse, die eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bedeutet hätten, gerechtfertigt gewesen. Die dem Trennungsprinzip zugrunde liegende polizeiliche Prognose sei nicht zu beanstanden gewesen. Mit der Durchsetzung des Trennungsprinzips als eines der wesentlichen Einsatzziele an diesem Tag habe verhindert werden sollen, dass das jeweils gegnerische Klientel an der jeweils anderen Versammlung teilnehmen könne, um zu erwartende Auseinandersetzungen auszuschließen. Die Polizei habe davon ausgehen dürfen, dass der Kläger dem bezogen auf den Aufzug von Herrn H..... gegnerischen Lager angehöre. Ihm habe daher in Durchsetzung des Trennungsprinzips der Zugang zu dieser Veranstaltung verwehrt werden dürfen. Zudem habe die Gefahr bestanden, dass sich der Kläger als Gegner des Aufzugs offenbare und daher die Gefahr verbaler oder körperlicher Auseinandersetzungen bestanden habe.

- 15 Der Kläger verfolgt mit der vom Senat mit Beschluss vom 30. März 2017 (3 A 2/17) zugelassenen Berufung seine Klage weiter. Hierzu vertieft er sein bisheriges Vorbringen, das er wie folgt ergänzend: Die Auswahl im Hinblick auf die Teilnahme an der Versammlung von Herrn H..... sei offensichtlich zufällig geschehen. Er sei an diesem Tag normal gekleidet gewesen und habe keine auffälligen Sachen getragen, aus denen man auf seine politische Gesinnung habe schließen können. Auf dem Platz

hätten sich auch ausdrückliche Gegner der Initiative befunden, die an Schildern zu erkennen gewesen seien, ohne dass es zu Störungen gekommen sei. Er habe an der Versammlung teilnehmen wollen, „um sich eine Meinung zu bilden über Motivation der Teilnehmenden, als auch über Teilnehmerzahl und Ausdruck um seine eigene Meinung überprüfen zu können und in der Folge sein Handeln auszurichten.“ Auch der vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz vernommene Einsatzleiter der Polizei habe ausgesagt, dass zur Bildung einer entsprechenden Einschätzung eine bloße Fragestellung nicht ausreichend gewesen sei. Es hätten weitere Kriterien hinzukommen müssen. Das Trennungsprinzip sei im vorliegenden Fall rechtswidrig gewesen. Das Bundesverfassungsgericht habe festgestellt, dass der Meinungs austausch in Form von Versammlungen für die Demokratie konstitutiv sei. In Schneeberg hätten für polizeiliche Gefahren bei Aufeinandertreffen von rechten und linken Gruppen keine Erkenntnisse bestanden. In der Vergangenheit seien Störungen einseitig von der rechts gerichteten Initiative ausgegangen. Die ihm gestellte Frage sei nicht ausreichend gewesen, um von einem Gefahrenverdacht ausgehen zu können.

16 Er beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 31. August 2016 - 3 K 1455/14 - zu ändern und festzustellen, dass das an ihn am 16. November 2013 in Schneeberg ausgesprochene Verbot, an der Versammlung der Initiative „Schneeberg wehrt sich“, mit dem Motto „Fragt uns Bürger! Wir sagen NEIN zum Asylmissbrauch“ teilzunehmen, rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt hat.

17 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Hierzu vertieft er sein bisheriges Vorbringen. Er führt ergänzend aus: Die Maßnahme sei gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsPolG als Minusmaßnahme rechtmäßig gewesen. Es bestünden schon ernsthafte Zweifel an der Versammlungsteilnehmereigenschaft des Klägers im Hinblick auf die Versammlung von Herrn H..... Es habe ihm bereits der Wille gefehlt, seine Meinung kundzugeben. Bei der Veranstaltung von Herrn H..... und seinen Teilnehmern habe es sich um eine meiningkundgebende Demonstration gehandelt. Daher könne ein Opponent schon

begrifflich nicht als Versammlungsteilnehmer eingestuft werden. Seine geplante Teilnahme sei nicht auf einen politischen Diskurs an der rechten Demonstration ausgerichtet gewesen. Auch habe der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass er seine Teilnahme an der Demonstration von Herrn H..... auch als riskant eingeschätzt habe. Die Polizei hätte ihn nicht effektiv schützen können. Seine Intention sei primär auf eine politwissenschaftliche Analyse der Versammlungsteilnehmerstruktur sowie der Sorgen und Ängste dieser Teilnehmer ausgerichtet gewesen. Er sei damit ausschließlich Beobachter gewesen. Daher habe ihm das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht zugestanden. Im Übrigen habe die Notwendigkeit einer Trennung der verschiedenen Lager bestanden. Dies sei aufgrund einer Zusammenschau der Gesamtumstände hier notwendig gewesen.

- 19 Für die näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren, in dem Verfahren des Senats (3 A 2/17), in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichts Chemnitz (3 K 1455/14) sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 20 Die Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn das gegenüber dem Kläger ausgesprochene Verbot, die Auftaktveranstaltung von Herrn H..... auf dem Marktplatz in Schneeberg zu besuchen, war rechtmäßig und verletzte den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO in entsprechender Anwendung).

- 21 1. Die Klage ist mit dem Verwaltungsgericht Chemnitz als Fortsetzungsfeststellungsklage in analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO als zulässig anzusehen.

- 22 Insbesondere hat der Kläger ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

- 23 Effektiver Rechtsschutz verlangt, dass ein Betroffener ihn belastende Eingriffsmaßnahmen in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren überprüfen lassen kann. Solange er durch den Verwaltungsakt beschwert ist, stehen ihm die

Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zur Verfügung. Erledigt sich der Verwaltungsakt durch Wegfall der Beschwer, wird nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO oder entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bei Erledigung vor Klageerhebung Rechtsschutz gewährt, wenn der Betroffene daran ein berechtigtes rechtliches, ideelles oder wirtschaftliches Interesse hat. Erschöpft sich sein Anliegen in der bloßen Klärung der Rechtmäßigkeit des erledigten Verwaltungsakts, ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse nach Art. 19 Abs. 4 GG zu bejahen, wenn andernfalls kein wirksamer Rechtsschutz gegen solche Eingriffe zu erlangen wäre. Davon ist nur bei Maßnahmen auszugehen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten. Maßgebend ist dabei, ob die kurzfristige, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ausschließende Erledigung sich aus der Eigenart des Verwaltungsakts selbst ergibt (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 15.12 -, juris Rn. 32; Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 20.12 -, juris Rn. 23 ff.; SächsOVG, Urt. v. 19. Mai 2016 - 3 A 194/15 -, juris Rn. 17).

24 Danach ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse hier gegeben. Bei dem gegenüber dem Kläger ausgesprochenen Verbot, den Marktplatz in Schneeberg zu betreten, handelt es sich um einen polizeilichen Verwaltungsakt, der sich spätestens zu dem Zeitpunkt erledigt hat, zu dem der Kläger von seinem Vorhaben Abstand genommen hat. Auch handelt es sich bei dem vom Kläger behaupteten Eingriff um einen Eingriff von einigem Gewicht in seine Grundrechte (näher hierzu SächsOVG, Urt. v. 19. Mai 2016 - 3 A 194/15 -, juris Rn. 18 ff. m. w. N.; auch Beschl. v. 17. November 2015 - 3 A 440/15 -, juris Rn. 8).

25 Allerdings kann sich der Kläger nur auf einen möglichen Eingriff in seine Bewegungs- und Meinungs- sowie Informationsfreiheit nach Art. 2, 5 Abs. 1 GG berufen, nicht hingegen auf sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG. Denn der Kläger wollte die Veranstaltung auf dem Marktplatz nicht als Versammlungsteilnehmer besuchen, sondern versprach sich von dem Besuch vorrangig einen Informations- und Kenntnisgewinn insbesondere in Bezug auf die Beweggründe der Versammlungsteilnehmer, den er in seiner politischen Tätigkeit fruchtbar machen wollte. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 26 Gemäß § 1 Abs. 1 SächsVersG hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen. Teilnehmer einer Versammlung ist, wer vor Ort an der Versammlung teil nimmt. Die Teilnahme erfordert nicht unbedingt eine inhaltliche Übereinstimmung mit den Zielen der Veranstalter. Entscheidend ist vielmehr, dass der Anwesende gerade an der von der Versammlung bezweckten Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung Anteil nehmen möchte. Auch die kritische Beteiligung kann durchaus die Teilnahme an der Versammlung begründen. Deren Grenze wird allerdings überschritten, wenn es einer Person lediglich um die Verhinderung des kommunikativen Anliegens der Versammlung geht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 11. Juni 1991 a. a. O. Rn. 16; Beschl. v. 7. März 1995 - 1 BvR 1564/92 -, juris Rn. 43) setzt die Teilnahme nicht die Billigung der mit der Versammlung verfolgten Ziele oder der auf ihr vertretenen Meinungen voraus. Der Grundrechtsschutz kommt vielmehr auch demjenigen zugute, der den in der Versammlung verkündeten Meinungen kritisch und ablehnend gegenübersteht und dies in der Versammlung mit kommunikativen Mitteln zum Ausdruck bringen will.
- 27 Eine solche Motivation des Klägers lässt sich den im Verfahrensverlauf wiederholt geäußerten Beweggründen nicht entnehmen. Denn der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wie auch erneut in seiner Berufungsbegründung angegeben, dass er an der Versammlung auf dem Marktplatz habe teilnehmen wollen, um die Motive der Versammlungsteilnehmer und deren Argumente näher kennenzulernen. Gemessen an den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen für die Teilnahme an einer Versammlung dürfte es damit aber daran fehlen, dass der Kläger seine kritische oder ablehnende Haltung auf dem Marktplatz mit kommunikativen Mitteln zum Ausdruck bringen wollte, wie dies etwa ein weiterer Teilnehmer aus dem politischen Lager des Klägers nach dessen Schilderung getan hatte. Der Beklagte weist in seiner Berufungserwiderung mit Schriftsatz vom 13. Juni 2017 daher zu Recht auch darauf hin, dass der Kläger mit seinem Teilnahmewunsch kein kommunikatives Ziel verfolgte, sondern er als Beobachter - etwa wie ein Vertreter der Medien oder ein Wissenschaftler - den Ablauf der Veranstaltung beobachten wollte. Zusammenfassend ist der Kläger als unbeteiligter Empfänger (ähnlich VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 27. Mai 1994 - 1 S 1397/94 -, juris Rn. 5, dort als Konsument bezeichnet) fremder

Meinungsäußerungen zu charakterisieren. Der Kläger kann sich deshalb nicht auf sein Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Sein Schutz bemisst sich daher nach Art. 2 Abs. 1, 2 sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (hier das Ereignis - die Versammlung - als Informationsquelle, vgl. Jarass/Pieroth, GG, 14. Aufl. 2016, Art. 5 Rn. 22 m. w. N.).

28 Daran ändert nichts, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch angegeben hat, je nach der konkreten Situation würde er versuchen, mit den Versammlungsteilnehmern auch kritisch ins Gespräch zu kommen. Denn dies war nicht sein primäres Anliegen. Schließlich war dies vom Kläger nur als Option formuliert und hätte - wie in der Vergangenheit auch - von den konkreten Umständen abgehängt, etwa dem Aggressionspotential des Gesprächspartners oder der konkreten Gefahr, dabei selbst gefährdet zu werden.

29 2. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist allerdings unbegründet, denn das an den Kläger gerichtete Verbot, den Marktplatz in Schmiedeberg zu betreten, erweist sich als rechtmäßig.

30 2.1 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass § 15 Abs. 1 SächsVersG als Ermächtigungsgrundlage für die in Streit stehende polizeiliche Maßnahme herangezogen werden kann, trifft zu. Dabei ist davon auszugehen, dass sich für den Polizeibeamten, der das Verbot gegenüber dem Kläger ausgesprochen hatte, dieser als Teilnehmer oder als Sympathisant der Gegendemonstration darstellte.

31 (1) Das Versammlungsgesetz ist vorliegend anwendbar, da es sich bei dem im Rahmen der Zugangssperren am Marktplatz in Schneeberg ausgesprochenen Betretensverbot um eine Maßnahme handelte, die den Kläger auf dem Weg zu einer Versammlung traf. Das Versammlungsgesetz ist auch auf Zugangsregelungen zu einer Versammlung anwendbar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 1991 - 1 BvR 772/90 -, juris Rn. 16 m. w. N.; Groscurth, in: Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2015, Abschn. G Rn. 13 m. w. N.). Da der Kläger erst kurz vor dem Marktplatz gestoppt wurde, ist davon auszugehen, dass der Gang zum Versammlungsort unmittelbar angetreten war.

- 32 Das Betretensverbot diene zudem der Durchsetzung des versammlungsrechtlichen Trennungsprinzips, das Versammlungsbehörde und Polizeivollzugsdienst der Ablauforganisation der drei Veranstaltungen in Schneeberg zu Grunde gelegt hatten.
- 33 Dieses Prinzip bedeutet zusammenfassend, dass eine zeitliche oder örtliche Trennung zeitgleich angemeldeter Versammlungen zur Verhinderung eines Versammlungsverbots oder einer -auflösung auf § 15 Abs. 1, Abs. 3 SächsVersG gestützt werden kann, wenn sonst zu befürchten wäre, dass es wegen des Aufeinandertreffens von Teilnehmern der jeweils anderen Veranstaltung (Gegendemonstration) von deren Sympathisanten zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen würde (so sinngemäß BayVGH, Beschl. v. 28. November 2014 - 10 ZB 13/13 -, juris Rn. 5 ff. m. w. N.). Da die Entscheidung des Veranstalters über Ort und Zeitpunkt der geplanten Versammlung auch von dem durch Art. 8 Abs. 1 GG gestützten Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters umfasst sind, bedarf dessen Beschränkung gemäß Art. 8 Abs. 2 GG zu seiner Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage.
- 34 Das Trennungsprinzip lag der Gesamtplanung der Veranstaltungstags zu Grunde, bestimmte den Einsatzbefehl der Polizeidirektion Chemnitz und äußerte sich in den Auflagen, die von der Versammlungsbehörde im Hinblick auf den jeweiligen Versammlungsverlauf erteilt worden waren, sowie in zahlreichen Einzelmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes, zu der insbesondere auch die Kontrolle und gegebenenfalls die Zugangsverweigerung von Versammlungsteilnehmern gehörten.
- 35 Bei dem Trennungsprinzip handelte es nicht um eine Allgemeinverfügung, sondern um eine von einer Analyse der Gefährdungssituation ausgehende planerische Konzeption für die Gestaltung des Versammlungsablaufs. Es lag damit den diesbezüglichen Maßnahmen der Versammlungsbehörde und des Polizeivollzugsdienstes zu Grunde, die sich gegenüber den Betroffenen als Verwaltungsakt darstellten. Soweit demnach nach der planerischen Gesamtkonzeption Versammlungsteilnehmer von dem Trennungsprinzip erfasst waren, war der Polizeibeamte, der die Zugangskontrollen durchführte, damit von einer erneuten Prüfung befreit, ob durch die Zulassung des Versammlungsteilnehmers zu der Versammlung die öffentliche Sicherheit nach § 15 Abs. 1 SächsVersG konkret

gefährdet würde. Seine Prüfung durfte sich demnach darauf beschränken, ob der den Zutritt Begehrende unter das Trennungsprinzip fiel oder nicht. Die Zugangskontrollen und das gegenüber dem Kläger verhängte Betretensverbot konnte daher nicht isoliert ohne Berücksichtigung der diesen Maßnahmen zu Grunde liegenden planerischen Gesamtkonzeption beurteilt werden.

36 (2) Nicht nur die gegenüber den jeweiligen Veranstaltern ergangenen Auflagen, sondern auch das gegenüber dem Kläger ergangene Betretensverbot konnten sich daher grundsätzlich auf § 15 Abs. 1 SächsVersG stützen. Bei dem Betretensverbot handelte es sich, da es im Rahmen des diesem zu Grunde liegenden Trennungsprinzips ergangen war, um eine sogenannte Minusmaßnahme, da sie eine versammlungsspezifische Beschränkung unterhalb der Schwelle eines Verbotes i. S. v. § 15 Abs. 1 SächsVersG beinhaltete.

37 Das Versammlungsverbot nach § 15 Abs. 1 SächsVersG stellt nur das letzte, äußerste Mittel zur Gefahrenabwehr dar. Wenn das Verbot nicht erforderlich oder unverhältnismäßig und deswegen übermäßig belastend ist, muss die zuständige Behörde im Rahmen der ihr zum Zweck der Gefahrenabwehr zustehenden Befugnisse ein milderes und angesichts der konkreten Sachlage angemessenes Mittel einsetzen. Eine Minusmaßnahme soll nicht nur gegenüber der Versammlung, sondern auch gegen einzelne Versammlungsteilnehmer zulässig sein (Groscurth, a. a. O. Rn. 29 ff. m. w. N.; zu § 15 Abs. 3 SächsVersG SächsOVG, Urt. v. 17. August 2016 - A 64/14 -, juris Rn. 48).

38 Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass für die in Durchsetzung des Trennungsprinzips vorgenommenen Kontrollmaßnahmen und das gegenüber dem Kläger ausgesprochene Betretungsverbot § 15 SächsVersG grundsätzlich die geeignete Ermächtigungsgrundlage darstellte. Ist der Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes - wie hier - eröffnet, verdrängt er aufgrund des Grundsatzes der Polizeifestigkeit das allgemeine Polizeirecht. Offenbleiben kann damit, welche Rechtsgrundlage gegolten hätte, hätte die Polizei gegenüber Unbeteiligten, etwa Passanten, Besuchern oder Einwohnern, ein Betretensverbot ausgesprochen, das nicht der Durchsetzung des Trennungsgebots, sondern der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gedient hätte.

- 39 2.2 Da das Betretensverbot, wie aufgezeigt, der Durchsetzung des Trennungsprinzips diene, setze dessen Rechtmäßigkeit voraus, dass die durch das Trennungsprinzip beabsichtigte Trennung von Versammlungsteilnehmern der jeweils anderen Veranstaltung oder von deren Sympathisanten ihrerseits gemessen an den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 SächsVersG rechtmäßig war.
- 40 (1) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Unter Berücksichtigung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit im demokratischen Gemeinwesen setzt ihre Beschränkung die Herstellung einer praktischen Konkordanz zwischen den betroffenen grundrechtlich geschützten Rechtsgütern voraus (SächsOVG, Beschl. v. 6. Februar 2015 - 3 B 105/15 -, juris Rn. 6 m. w. N.).
- 41 Kommt es zur Rechtsgüterkollision, kann das Selbstbestimmungsrecht jedoch durch Rechte Anderer beschränkt sein. In diesem Fall ist für die wechselseitige Zuordnung der Rechtsgüter mit dem Ziel ihres jeweils größtmöglichen Schutzes zu sorgen. Wird den gegenläufigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit bei der Planung der angemeldeten Versammlung nicht hinreichend Rechnung getragen, kann die praktische Konkordanz zwischen den Rechtsgütern durch versammlungsbehördliche Auflagen hergestellt werden (BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2005 - 1 BvR 961/05 - juris Rn. 24; SächsOVG, Beschl. v. 17. März 2017 - 3 B 82/17 -, juris Rn. 5 ff.; Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 16. Aufl. 2011, § 15 Rn. 156 m. w. N.).
- 42 Der Senat hat bereits mehrfach in der Sache die räumliche und/oder zeitliche Trennung entgegenstehender Versammlungen gebilligt, wenn anders die Kollision mit Rechtsgütern anderer nicht beseitigt werden kann (SächsOVG, Beschl. v. 11. Februar 2011 - 3 B 27/11 -, n. v. Rn. 7 ff. m. w. N.; Beschl. v. 2. Juli 2013 - 3 A 278/13 -, juris Rn. 10 m. w. N.).

43 (2) Die für eine Trennung der entgegenstehenden Versammlungen erforderlichen Voraussetzungen waren hier gegeben, denn ohne eine Trennung wäre die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet gewesen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

44 Aus den Bescheiden der Versammlungsbehörde des Landkreises E..... vom 14. November 2013 sowie aus dem Einsatzbefehl der Polizeidirektion Chemnitz ergibt sich, dass es am 2. November 2013 bei einer Gegendemonstration der A..... mit ca. 500 Teilnehmern zu mehrfachen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit durch etwa 130 potenzielle Störer gekommen war. Aus diesem Aufzug heraus sei versucht worden, auf die Strecke der Versammlung der NPD zu gelangen. Ferner hatte am 5. Oktober 2013 in Döbeln eine von Frau N.... angemeldete Gegendemonstration stattgefunden, bei der versucht worden war, die gegnerische Versammlung zu blockieren. Dabei war es auch zu Würfeln von Pflastersteinen gekommen. In dem gegenüber Frau N.... erlassenen Bescheid wird mehrfach auf die unübersichtliche Situation im Altstadtzentrum von Schneeberg, auf Blockadeaufrufe in den einschlägigen Internetseiten sowie auf einen bundesweiten Internetaufruf hingewiesen, woraus ersichtlich werde, dass alle Mittel zum Einsatz kommen sollten, um den Aufzug des politischen Gegners zu stören. Daher - so der vorgenannte Bescheid (S. 7) - könne nur durch eine konsequente Trennung der Aufzugsstrecken Störungen durch Sitzblockaden begegnet werden.

45 Wie bereits ausgeführt, ist das den Versammlungsbescheiden zugrunde gelegte Trennungsprinzip durch den Einsatzbefehl der Polizeidirektion Chemnitz in der Weise umgesetzt worden, dass ein Aufeinandertreffen gewaltbereiter Personen aus den unterschiedlichen Lagern zu verhindern sei. Demgemäß sollten u. a. selektive Zugangskontrollen von Versammlungsteilnehmern vorgenommen werden.

46 Damit steht für den Senat aufgrund der vorangegangenen Zusammenstöße, der explosiven Lage in Schneeberg und des hohen Mobilisierungsgrades nicht nur von Gegendemonstranten des linken Lagers fest, dass es ohne Trennung der jeweiligen Versammlungsteilnehmer jederzeit zu einem Schadenseintritt für bedeutende Rechtsgüter wie die Gesundheit von Teilnehmern, Sicherheitskräften und Unbeteiligten sowie zu Eigentumsstörungen hätte kommen können. Angesichts der Tatsache, dass die Gegendemonstrationen zur Versammlung von Herrn H..... in Ruf-

und Hörweite stattfinden und sympathisierende Versammlungsteilnehmer, wenngleich gegebenenfalls erst nach einer entsprechenden Kontrolle, an der jeweiligen Versammlung teilnehmen konnten, bestehen auch keine Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und das dabei ausgeübte Ermessen der Versammlungsbehörde und des Polizeivollzugsdienstes.

47 (3) Da der Kläger aus Sicht des handelnden Polizeibeamten Teilnehmer oder Sympathisant der Gegendemonstration war, bedarf es keiner Klärung, ob neben potentiellen Störern auch andere unbeteiligte Personen zumindest dann von dem Trennungsprinzip erfasst waren, wenn deren Gefährdung etwa wegen ihrer politisch exponierten Stellung nicht ausgeschlossen werden konnte. Eine ausdrückliche Regelung ist soweit ersichtlich hierzu nicht getroffen worden. Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass weder Unbeteiligte wie Passanten noch Beobachter, etwa Vertreter der Presse, betroffen waren, da nach den oben wiedergegebenen Erwägungen von Versammlungsbehörde und Polizeivollzugsdienst hierfür kein Bedürfnis bestand. Dies legen auch die Ausführungen des Zeugen H... nahe, des damaligen Polizeiführers des Einsatzes, in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

48 3. Mit dem Verwaltungsgericht ist schließlich davon auszugehen, dass das Betretensverbot zu Recht ergangen ist, weil der handelnde Polizeibeamte angesichts der hierfür herangezogenen Erkennungsmerkmale noch vertretbar davon ausgehen durfte, dass es sich bei dem Kläger um einen Versammlungsteilnehmer der Veranstaltung von Frau N... oder um einen ihrer Sympathisanten handelte und er daher aus dessen Sicht unter das Trennungsprinzip fiel.

49 3.1 Aus der Verwaltungsakte und dem Vorbringen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergibt sich, dass es für die kontrollierenden Polizeibeamte keine Vorgaben gab, in welcher Art und Weise die Differenzierung vorgenommen werden konnte. Ob es eine mündliche Einweisung vor Ort hierzu gegeben hatte und, wenn ja, welchen Inhalts, konnte nicht geklärt werden. Der Zeuge H... gab hierzu in der mündlichen Verhandlung an, dass es konkrete Festlegungen dazu, wie die Beamten die einzelnen Bürger zu befragen hätten, nicht gegeben habe. Es habe sich „ein Stück weit um gelebte Praxis“ gehandelt. Die selektiven Kontrollen würden nach polizeilichen

Erfahrungswerten durchgeführt, „womit gewährleistet werden sollte, dass kein gegenteiliges Klientel in die jeweilige Demonstration gerate“. Daher war die Polizei auf die Heranziehung und Bewertung aller sachgerecht erscheinenden Kriterien für die Differenzierung angewiesen.

50 3.2 Angesichts der Tatsache, dass die damalige Situation wegen der ihr innewohnenden Dynamik nicht uneingeschränkt vor Gericht nachvollzogen werden kann, war der Polizei bei der nach diesen Kriterien vorzunehmenden Prüfung ein Einschätzungsspielraum zuzubilligen (hierzu näher BVerwG, Beschl. v. 19. September 2017 - 1 VR 8/17 -, juris Rn. 21 m. w. N., dort bei Gefahrenprognose für Abschiebung verneint), der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist (BayVGH, Beschl. v. 18. August 2016 - 12 CE 16.1570 -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.). Als Maßstab ist dabei entsprechend der Rechtsprechung in Bezug auf das Vorliegen eines Anscheinsstörers darauf abzuheben, ob ex ante betrachtet bei einem fähigen, besonnenen und sachkundigen Polizeibeamten der Eindruck der Gefahrverursachung erweckt wird. Hierfür genügt es, dass ein Verhalten objektiv geeignet ist, bei Dritten den Eindruck zu erwecken, es drohe vom angeblichen Störer ein Schaden für ein polizeilich geschütztes Rechtsgut, hier in Form der Teilnahme als Gegendemonstrant an der Versammlung auf dem Marktplatz (sogenanntes Irreführungsrisiko, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17. März 2011 - 1 S 2513710 -, juris Rn. 25 ff. m. w. N.).

51 3.3 Bei der Beurteilung durch den Polizeibeamten vor Ort war zunächst zu berücksichtigen, dass die Entscheidung angesichts der damaligen Situation anhand griffiger, schnell zu einem Ergebnis führender Anhaltspunkte getroffen werden musste. Es herrschte Dunkelheit, die Lage war unübersichtlich und es war an dem Kontrollpunkt mit Publikumsverkehr zum und vom Markt zu rechnen, der ebenfalls bewältigt werden musste. Daher war angesichts der beschränkt zur Verfügung stehenden Polizeikräfte keine vertiefte und damit zeitaufwendige Prüfung zu verlangen, die in der damaligen Situation praktisch nicht mehr handhabbar gewesen wäre. Eine, wie vom Kläger vorgeschlagen, Überprüfung von personenbezogenen Daten war daher jedenfalls routinemäßig nicht zu erwarten. Als Anhaltspunkt musste es vielmehr ausreichen, insbesondere das Auftreten des Betroffenen, sein Aussageverhalten und sein Aussehen im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle, in die polizeiliches Erfahrungswissen einfließen konnte, zu berücksichtigen. Zum Nachweis

etwa rein beruflicher Motive konnten auch berufsbezogene Ausweise, etwa ein Presseausweis, herangezogen werden. Zum Beleg der Behauptung, man sei Anwohner, konnte etwa der Personalausweis vorgelegt werden. Dasselbe konnte für einen Abgeordneten gelten, der durch Vorlage seines Abgeordnetenausweises ein politisch motiviertes Informationsinteresse plausibel machen konnte. Dagegen war das vom Kläger vorgezeigte Ausweispapier der Rechtsanwaltskammer für einen solchen Nachweis nicht gleichermaßen geeignet, da hierdurch im Gegensatz zu einem Journalisten eine beruflich veranlasste Beobachtung der Versammlung nicht nahelag.

52 3.4 Hiervon ausgehend war die vom Kläger angegriffene Entscheidung noch nicht rechtwidrig.

53 Zwar war die an den Kläger gestellte Frage, ob er die Einrichtung von Asylbewerberheimen befürworte oder nicht, wegen ihrer Undifferenziertheit nur eingeschränkt geeignet. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Asylbewerbern in Schwarzenberg Anlass und Ausgangspunkt für die auf dem Markt stattfindende Veranstaltung gewesen war. Daher war es jedenfalls nicht sachfremd, die Antwort auf diese Frage in die Entscheidung über die Gewährung des begehrten Zugangs einfließen zu lassen. Soweit der Kläger nunmehr angibt, er habe in der sich anschließenden Diskussion mit den Polizeibeamten auf sein politisch motiviertes Interesse hingewiesen, mit den Versammlungsteilnehmern ins Gespräch zu kommen, durfte, worauf der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat, auch Berücksichtigung finden, dass dies auch als Schutzbehauptung verstanden werden konnte und unerwünschte Nachahmungseffekte vermieden werden mussten. Denn hätte man dem Kläger Zugang gewährt, wäre die Polizei aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz heraus gezwungen gewesen, auch andere Personen, die mit derselben Behauptung Zugang begehrten, zuzulassen. Schließlich ließ sich der Kläger, wovon sich der Senat in der mündlichen Verhandlung überzeugen konnte, auch vom Äußeren her jedenfalls nicht eindeutig dem Spektrum derjenigen zuordnen, die typischerweise dem Teilnehmerkreis an der Veranstaltung auf dem Marktplatz zuzuordnen gewesen wären. Dass der Kläger, wie von ihm angegeben, nicht aus der Richtung der Versammlung von Frau N... kam, sondern aus der der Versammlung der Stadtratsfraktionen, ist hingegen nicht ausschlaggebend, weil aus Sicht der

Polizeibeamten nicht ausgeschlossen werden konnte, dass dieser einen Umweg genommen hatte, um gerade dies zu verheimlichen.

54 Hingegen spielte der vom Beklagten nachträglich angesprochene Bekanntheitsgrad des Klägers und das damit einhergehende Gefährdungspotential für diesen, weil er in bestimmten Kreisen als „Gesicht“ linken Widerstands gegen rechtsgerichtete Demonstrationen wahrgenommen wird, bei der damaligen Entscheidung des Polizeibeamten augenscheinlich keine Rolle, zumal der Kläger erst danach in die Leitungsebene seiner Partei aufgerückt war. Die diesbezüglichen Ausführungen sind daher im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung ohne rechtliche Bedeutung.

55 Da nach alledem das Betretensverbot rechtlich nicht zu beanstanden war, war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

56 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

57 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel

bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das Verfahren in der ersten Instanz, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp